

- 5.) die unterm $\frac{1}{4}$. December vorigen Jahres mitgetheilte Wechselordnung;
- 6.) das mittelst Decrets vom 22. December vorigen Jahres vorgelegte Grundsteuergesetz;
- 7.) die unterm 2. Januar dieses Jahres der Ständeversammlung mitgetheilte Hypothekenordnung;
- 8.) der mittelst Decrets vom 9. Februar 1843 vorgelegte Gesetz-Entwurf, wegen der Militairleistungen;
- 9.) das Gesetz über die Theilbarkeit des Grund und Bodens, mitgetheilt unterm 18. Februar dieses Jahres;
- 10.) dergleichen den Schuldarrest betreffend, besage Decrets vom 10. März dieses Jahres;
- 11.) das Decret vom 11. März dieses Jahres, einige Abänderungen in der Gewerb- und Personalsteuer betreffend;
- 12.) das Gesetz, einige Erläuterungen der Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen betreffend, vorgelegt mittelst Decrets vom 30. März dieses Jahres, endlich
- 13.) eine in geheimer Sitzung zu verhandelnde, in der IVten Abtheilung der Landtags-Acten abgedruckte Mittheilung vom 8. Februar dieses Jahres, die Eisenbahnen betreffend.

Da die Vorlagen unter den Nummern 1. 2. 3. 4. 7. 9. bereits in einer, zum Theil auch schon in beiden Kammern zur Berathung gelangt sind, so ist zu hoffen, daß es innerhalb der nächsten Zeit gelingen werde, selbige bis zu der abzugebenden ständischen Erklärung vorzubereiten, auch ist das Gesetz unter 12. minder umfänglich; die Mittheilung unter 13. zwar wichtig, wird aber keiner aufhältlichen Berathung bedürfen, so wie sich auch über die Vorlage, unter 11. vorstehend aufgeführt, leicht eine die Sache abkürzende Modalität wird ermitteln lassen; eben so ist, abgesehen von der Dauer des Landtags, die baldige Berathung des Gesetzes unter 6. unvermeidlich, wenn die Einführung des neuen Grundsteuersystems, wie beabsichtigt wird, annoch am 1. Januar 1844 erfolgen soll, da es zu diesem Behuf, nach Annahme der dießfalligen Gesetze, sehr umfänglicher vorbereitender Arbeiten bedarf.

Es sind daher hauptsächlich die Vorlagen unter 5. und 10. (die Wechselordnung und das Gesetz wegen des Schuldarrests) und unter 8. (die Militairleistungen betreffend) welche, sollten sie bei dem dormaligen Landtage vollständig erledigt werden, eine sehr lange Dauer desselben besorgen lassen.